



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

25. Jahrgang

Potsdam, den 17. Juni 2014

Nummer 34

Verordnung zur Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs in Vereinsregistersachen

Vom 12. Juni 2014

Auf Grund

- des § 55a Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738) in Verbindung mit § 1 Nummer 7 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung vom 9. April 2014 (GVBl. II Nr. 23),
- des § 8a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 69 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2730) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 19 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung,
- des § 156 Absatz 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), der durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553, 2563) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs sowie § 1 Nummer 12 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung,
- des § 5 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), der durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026, 2043) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs sowie § 1 Nummer 34 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung,
- des § 14 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587) in Verbindung mit § 1 Nummer 9 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung,
- des § 54 Absatz 1 Satz 1 der Handelsregisterverordnung vom 12. August 1937 (RMBl. 1937 S. 515), der durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553, 2565) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 20 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung in Verbindung mit § 9 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186),
- des § 1 der Genossenschaftsregisterverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2268), der durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553, 2574) geändert worden ist, in Verbindung mit § 54 Absatz 1 Satz 1 der Handelsregisterverordnung in Verbindung mit § 1 Nummer 13 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung in Verbindung mit § 9 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes,
- des § 1 Absatz 1 der Partnerschaftsregisterverordnung vom 16. Juni 1995 (BGBl. I S. 808), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3688, 3695) geändert worden ist, in Verbindung mit § 54 Absatz 1 Satz 1 der Handelsregisterverordnung in Verbindung mit § 1 Nummer 33 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung in Verbindung mit § 9 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes,

- des § 38 Absatz 1 Satz 1 der Vereinsregisterverordnung vom 10. Februar 1999 (BGBl. I S. 147) in Verbindung mit § 1 Nummer 50 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung in Verbindung mit § 9 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes

verordnet der Minister der Justiz:

Artikel 1

Verordnung über die elektronische Führung des Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregisters (Registerverordnung – RegV)

Abschnitt 1

Vereinsregister

§ 1

Elektronisches Vereinsregister

Das Vereinsregister sowie das zu seiner Führung erforderliche Verzeichnis werden elektronisch geführt.

§ 2

Elektronische Aktenführung

- (1) In Vereinsregistersachen werden die Akten bei den Amtsgerichten ab dem 1. Dezember 2014 elektronisch geführt.
- (2) Die am 1. Dezember 2014 in Papierform angelegten Akten werden ab diesem Tag in elektronischer Form geführt. Akten, die nach diesem Tag in Papierform von anderen Gerichten übernommen werden, werden ab dem Zeitpunkt des Eingangs bei dem aufnehmenden Gericht in elektronischer Form geführt. Eine rückwärtige Erfassung findet nur in Ausnahmefällen statt.

§ 3

Eingehende Papierdokumente

- (1) In Papierform eingereichte Schriftstücke und sonstige Unterlagen sollen zur Ersetzung der Urschrift in ein elektronisches Dokument übertragen werden. Es ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit den eingereichten Schriftstücken und sonstigen Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Im Übrigen gilt § 298a Absatz 3 der Zivilprozessordnung entsprechend.
- (2) Nicht rückgabepflichtige Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind nach der Übertragung zu vernichten. Das gilt nicht für Zahlungsanzeigen der Landeskasse und Kostenrechnungen; diese werden je Registerakte in einem gesonderten Kostenheft geführt.
- (3) Rückgabepflichtige Schriftstücke und sonstige Unterlagen werden bis zur Rückgabe in einem besonderen Heft verwahrt. In der elektronischen Akte ist auf das besondere Heft hinzuweisen.

§ 4

Beschwerdeverfahren

- (1) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, gewährt das Registergericht dem Beschwerdegericht Zugang zur elektronischen Registerakte. Anderenfalls fertigt das Registergericht von allen elektronisch vorliegenden Dokumenten und Registerauszügen Ausdrücke und nimmt diese zu einer in Papierform anzulegenden Beschwerdeakte, soweit dies zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens notwendig ist. § 298 Absatz 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Nach rechtskräftigem Abschluss des Beschwerdeverfahrens ist die elektronische Registerakte gemäß § 3 zu vervollständigen.
- (2) In Papierform eingereichte Schriftstücke und die Ausdrücke gemäß Absatz 1 Satz 2 und 3 sind mindestens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Beschwerdeverfahrens aufzubewahren.

§ 5

Abgabe von Registerakten

- (1) Ist aufgrund einer Sitzverlegung die elektronische Akte an das Gericht des neuen Sitzes zu versenden, bei dem der elektronische Rechtsverkehr auch insoweit eröffnet ist, so ist der Sitzverlegungsantrag mitsamt allen dazugehörigen Dokumenten an dieses Gericht elektronisch zu übermitteln. Der Inhalt der elektronischen Registerakte wird elektronisch übermittelt, wenn das Gericht des neuen Sitzes die Registerakten elektronisch führt.
- (2) Anderenfalls sind die Bestandteile der elektronischen Registerakte einschließlich der in Absatz 1 genannten Dokumente auszudrucken, zu beglaubigen und mit einer gegebenenfalls noch vorhandenen Papierakte zu einer vollständigen Registerakte in Papierform zusammenzuführen. § 298 Absatz 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Sind weitere Papierakten dazu vorhanden, so sind diese mit zu übersenden.
- (3) Mit Eingang der Nachricht von der Eintragung in das Register des dann zuständigen Registergerichts und der Eintragung der Sitzverlegung beim bisherigen Registergericht ist die Beauskunftung des Registerordners zu sperren. Registerordner und Registerakte beim bisherigen Registergericht sind zu schließen.
- (4) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für den Fall einer Umwandlung.

§ 6

Anforderung von Akten

- (1) Ist aufgrund einer Anforderung die Registerakte an ein anderes Gericht, eine Behörde oder eine Kammer zu übersenden, kann die Akte auf Anforderung in elektronischer Form übersandt werden, soweit dies technisch möglich ist.
- (2) Anderenfalls sind die Bestandteile der elektronischen Akte auszudrucken, zu beglaubigen und mit einer gegebenenfalls noch vorhandenen Papierakte zu einer vollständigen Akte in Papierform zusammenzuführen. Sind weitere Papierakten dazu vorhanden, so sind diese mit zu übersenden. Nach der Rückkehr ist die elektronische Akte gemäß § 3 zu vervollständigen.

Abschnitt 2**Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister**

§ 7

Datenübermittlung an andere Amtsgerichte

Die Daten der elektronisch geführten Register können an andere Amtsgerichte übermittelt und auch dort zur Einsicht und zur Erteilung von Ausdrucken bereitgehalten werden.

§ 8

Ersatzregister

Zuständige Stelle im Sinne von § 54 Absatz 1 Satz 1 der Handelsregisterverordnung, § 1 der Genossenschaftsregisterverordnung in Verbindung mit § 54 Absatz 1 Satz 1 der Handelsregisterverordnung, § 1 Absatz 1 der Partnerschaftsregisterverordnung in Verbindung mit § 54 Absatz 1 Satz 1 der Handelsregisterverordnung und § 38 Absatz 1 Satz 1 der Vereinsregisterverordnung ist die Behördenleitung des zuständigen Amtsgerichts.

Artikel 2**Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg**

Den Nummern 10, 13, 19 und 22 der Anlage der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg vom 14. Dezember 2006 (GVBl. II S. 558), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. November 2012 (GVBl. II Nr. 100) geändert worden ist, wird jeweils folgende Nummer 4 angefügt:

Nr.	Gericht bzw. Staatsanwaltschaft	Verfahrensbereich	Datum
		„4. Registerverfahren betreffend das Vereinsregister	01.12.2014“.

Artikel 3**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Register-Automations-Verordnung vom 10. Januar 2005 (GVBl. II S. 44), die durch die Verordnung vom 31. Mai 2006 (GVBl. II S. 215) geändert worden ist, außer Kraft.

Potsdam, den 12. Juni 2014

Der Minister der Justiz

Dr. Helmuth Markov